

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN,  
BERLIN**

---

**15.01.2026**

## **Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV sowie für selbstän- dig Erwerbstätige nach § 106a Abs. 2 Ziffern 2 und 3 SGB IV**

in der vom 01.01.2027 an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Diese Gemeinsamen Grundsätze gelten für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV, sowie nach § 106a SGB IV hinsichtlich der Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung

- für selbstständig in nur einem Mitgliedstaat tätige Personen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
- sowie selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen,

da diese Personengruppen von den nachfolgend erläuterten Nachrichtentypen erfasst werden.

Hingegen gelten diese Gemeinsamen Grundsätze **nicht** hinsichtlich der Fälle, in denen eine

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 14.04.2026 genehmigt.

Ausnahmerevereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 durch eine beschäftigte Person beantragt wird (§ 106 Absatz 1 SGB IV). Diese Konstellation ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 106a und § 106b SGB IV beschrieben, da dieser Sachverhalt von einem dort erläuterten Nachrichtentyp erfasst wird.

In den folgenden Kapiteln wurden Änderungen vorgenommen:

<b>Version vom</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Änderung</b>
15.01.2026	Seite 1	Datum vom 02.04.2024 auf 15.01.2026 und Gültigkeitsdatum vom 01.01.2025 auf 01.01.2027 geändert
15.01.2026	Fußnote 1	Genehmigungsdatum von 08.04.2024 auf 14.04.2026 geändert
15.01.2026	Fußzeile	Versionsdatum eingefügt: 15.01.2026
15.01.2026	4	Kapitel zur Übergangsregelung aktualisiert

## Inhaltsverzeichnis

1	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a), Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie den entsprechenden Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich – Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	6
1.1	Antragsverfahren .....	8
1.2	Maschinelle Ausfüllhilfen .....	8
1.3	Datenübermittlung.....	8
1.4	Antragsbestätigung .....	8
2	Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen.....	9
2.1	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für verbeamtete Personen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, beschäftigte Seeleute, entsandte Personen und für Grenzgängerinnen und Grenzgänger .....	9
2.1.1	Krankenkasse .....	9
2.1.2	Rentenversicherungsträger .....	10
2.1.3	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	10
2.2	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für beschäftigte oder selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in Deutschland sowie auf eine Ausnahmevereinbarung zur Geltung des deutschen Rechts .....	10
2.3	Nachrichtentypen .....	11
2.3.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“.....	11
2.3.2	Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ .....	12
2.3.3	Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“.....	12
2.3.4	Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ .....	12
2.3.5	Nachrichtentyp "A1-Antrag Grenzgänger" .....	12

2.3.6	Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“ .....	13
2.3.7	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ .....	13
2.3.8	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ .....	13
2.3.9	Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung) .....	14
2.4	Stornierung von Anträgen .....	14
2.5	Annahmestelle .....	15
2.6	Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die antragstellende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn .....	15
3	Erklärung und Informationspflichten .....	15
3.1.	Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn .....	15
3.2.	Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen oder abhängig beschäftigten Person, die für sich selbst den Antrag stellt.....	16
4	Übergangsregelung .....	16

Anlagen zu den Gemeinsamen Grundsätzen:

1. Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“
2. Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“
3. Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“
4. Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“
5. Nachrichtentyp „A1-Antrag Grenzgänger“
6. Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“
7. Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“
8. Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“
9. Antragsbestätigung
10. Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“

**1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a), Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 11 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Ziffer i), Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie den entsprechenden Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>2</sup>  
– Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Gelten für eine grenzüberschreitend tätige Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach

1. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (verbeamtete Personen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst),
2. Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 4 Satz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (beschäftigte Seeleute),
3. Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (beschäftigte Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals mit Heimatbasis in Deutschland),
4. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Entsendung)
5. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 oder KSS.10 Absatz 3 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), oder
6. sollen diese nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 (Abschluss einer Ausnahmevereinbarung) gelten,

---

<sup>2</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

hat der Arbeitgeber/Dienstherr für den Fall, dass er selbst den Antrag stellt, gemäß § 106 Absatz 1 bis 4 SGB IV die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“) bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe zu beantragen. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber/Dienstherrn, der diese Bescheinigung der betreffenden Person unverzüglich zugänglich zu machen hat. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies dem Arbeitgeber/Dienstherrn ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.3.8).

Die Antragstellung ist in den nachfolgenden Konstellationen auch durch die Person selbst möglich:

- Bei dem unter 3. genannten Antrag (Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“) sowohl für abhängig beschäftigte als auch selbstständig tätige Personen (§ 106 Absatz 4 SGB IV sowie §106a Absatz 2 Ziffer 2 SGB IV)
- Bei dem unter 5. genannten Antrag (Nachrichtentyp „A1-Antrag Grenzgänger“) sowohl für abhängig beschäftigte als auch selbstständig tätige Personen (§ 106 Absatz 4 SGB IV sowie §106a Absatz 2 Ziffer 3 SGB IV).

Das für abhängig beschäftigte Personen, die eine Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 selbst beantragen, maßgebliche Verfahren ist nicht hier, sondern in den Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV beschrieben. Dies ist darin begründet, dass diese Konstellation in einen dort beschriebenen Datensatz integriert wurde.

Stellt die Person selbst den Antrag, so hat sie die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“) bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe i. S. d. § 95a SGB IV zu beantragen. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, stellt die zuständige Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen ihre Daten der Person zum Abruf über die maschinelle Ausfüllhilfe zur Verfügung. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies

der antragstellenden Person ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.3.8).

### **1.1 Antragsverfahren**

Stellt der Arbeitgeber/Dienstherr den Antrag, sind die Daten über die grenzüberschreitend tätige Person und den Arbeitgeber/Dienstherrn aus maschinell geführten Entgeltunterlagen zu übermitteln. Für die Datenübermittlung kann alternativ auch eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe genutzt werden.

Für ihren Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bzw. die Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts nutzt die grenzüberschreitend tätige Person, wenn sie den Antrag selbst stellt, die systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV.

### **1.2 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber/Dienstherrn, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung auch mittels einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Datenannahmestelle übermitteln. Der Abschnitt 2.3 gilt entsprechend. Eine maschinelle Zuführung von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberdaten aus den Daten der Arbeitgeber/Dienstherrn in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig. Bei Nutzung der elektronischen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV können die Daten aus dem in der Ausfüllhilfe enthaltenen Online-Speicher genutzt werden.

### **1.3 Datenübermittlung**

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **1.4 Antragsbestätigung**

Um einen Nachweis darüber zu erhalten, dass die antragstellende Person bzw. deren Arbeitgeber/Dienstherr die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt hat, erstellt das Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die verwendete Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine in Form und Inhalt einheitliche Antragsbestätigung.

## **2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen**

### **2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für verbeamtete Personen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, beschäftigte Seeleute, entsandte Personen und für Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, unterrichtet die betreffende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn auf deren Antrag hin über die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (siehe Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009). Hierfür sind in Deutschland in den Fällen von

1. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (verbeamtete Personen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst),
2. Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 4 Satz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (beschäftigte Seeleute),
3. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Entsendung)
4. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 oder KSS.10 Absatz 3 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)

folgende Stellen zuständig:

#### **2.1.1 Krankenkasse**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der die grenzüberschreitend tätige Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

### **2.1.2 Rentenversicherungsträger**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

### **2.1.3 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen**

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

## **2.2 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für beschäftigte oder selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in Deutschland sowie auf eine Ausnahmereinbarung zur Geltung des deutschen Rechts**

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, unterrichtet die betreffende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn auf deren Antrag hin über die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (siehe Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009).

Hierfür ist in Deutschland der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) zuständig bezüglich

1. Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (beschäftigte und selbstständig tätige Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals mit Heimatbasis in Deutschland),
2. sowie dann, wenn nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 (Abschluss einer Ausnahmereinbarung) die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Flug- und Kabinenbesatzungen sowie die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist beim GKV-Spitzenverband, DVKA zu beantragen, sofern sich die Heimatbasis der Person in Deutschland befindet. Dies folgt aus dem Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes 2019 S. 683, Nr. 35, Buchstabe d.

Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG)

Nr. 883/2004 kann von dem Arbeitgeber/Dienstherrn bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für die betreffende Person gelten sollen, gestellt werden (siehe Artikel 18 VO (EG) Nr. 987/2009). In Deutschland ist dies der GKV-Spitzenverband, DVKA, der im Fall des erfolgreichen Abschlusses einer Ausnahmereinbarung auch die A1-Bescheinigung ausstellt.

## **2.3 Nachrichtentypen**

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. der antragstellenden Person und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp, z. B. „A1-Antrag Entsendung“. Für die Rückmeldung an den Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. die antragstellende Person sind einheitlich die Nachrichtentypen „A1-Rückmeldung Genehmigung“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung“ zu verwenden. Soweit der Antrag von der Rentenversicherung zu bearbeiten ist, kann zusätzlich der Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“ versendet werden.

### **2.3.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dies sind insbesondere Angaben seitens der öffentlichen Arbeitgeber zum fortbestehenden des Beamten-/Beschäftigungsverhältnisses während der Auslandstätigkeit.

Unter die Regelung von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen sowohl verbeamtete Personen oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie verbeamtete Personen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, als auch Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden, sofern für sie unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben.

Die Regelung gilt ebenfalls für Mitglieder des Deutschen Bundestages, nicht jedoch für Personen, die einen Arbeitsvertrag mit einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutsch-

land (Botschaft, Konsulat) geschlossen haben. Für diesen Personenkreis gelten die deutschen Rechtsvorschriften nicht, daher ist keine A1-Bescheinigung auszustellen.

### **2.3.2 Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel KSS.10 Absatz 4 Satz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dies sind insbesondere Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber zur gewöhnlichen Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes.

### **2.3.3 Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel KSS.10 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dies sind insbesondere Angaben zur Heimatbasis in Deutschland.

### **2.3.4 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens der privatrechtlichen Arbeitgeber, die es dem zuständigen Träger ermöglichen, über das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu entscheiden.

### **2.3.5 Nachrichtentyp "A1-Antrag Grenzgänger"**

Der Nachrichtentyp "A1-Antrag Grenzgänger" enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 und KSS.10 Absatz 3 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dies sind insbesondere Angaben dazu, in welchem Staat eine Person wohnt und in welchem Staat sie ausschließlich erwerbstätig ist, sofern diese Staaten nicht identisch sind (sogenannte Grenzgänger) bzw. in welchem Staat sie ausschließlich erwerbstätig ist und in welchem Staat das Unternehmen ansässig ist, sofern diese Staaten nicht identisch sind.

### **2.3.6 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“**

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 durch Arbeitgeber. Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, über den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zu entscheiden.

### **2.3.7 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“**

Wurden zuvor die unter den Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 oder 2.3.5 aufgeführten Nachrichtentypen verwendet, übermittelt die jeweils zuständige Stelle im Falle der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ die A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument an den Arbeitgeber/Dienstherrn.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“ verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmevereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne des Antragstellers erwirken, oder wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ verwendet und gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, übermittelt er dem Arbeitgeber unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände hervorgehen.

In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich. Dies gilt, sofern zuvor die Nachrichtentypen „A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“ oder „A1-Antrag beschäftigte Seeleute“ verwendet wurden.

### **2.3.8 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“**

Die jeweils zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ die Ablehnungsgründe für einen zuvor nach den Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 oder 2.3.5 übermittelten Nachrichtentyp.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“ verwendet und konnte eine Ausnahmevereinbarung nicht oder nur teilweise erfolgreich geschlossen werden, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ mit einem speziell hierfür vorgesehenen Ablehnungsgrund,

der hinsichtlich der genauen Umstände der (teilweisen) Ablehnung auf mindestens ein anhängendes elektronisches Dokument verweist. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente eine A1-Bescheinigung angehängt.

Hat der Antragsteller zuvor den Nachrichtentypen „A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen“ verwendet, so kann er vom GKV-Spitzenverband, DVKA für den Fall, dass die A1-Bescheinigung nicht oder nicht vollständig antragsgemäß ausgestellt werden konnte, im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ hinsichtlich der genauen zugrundeliegenden Umstände auf ein anhängendes elektronisches Dokument verwiesen werden. Für den Fall, dass der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Antrag nur teilweise entsprechen konnte, wird dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ außerdem eine A1-Bescheinigung angehängt.

### **2.3.9 Nachrichtentyp „Zusatzinformation\_A1“ (nur Rentenversicherung)**

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist (siehe Ziffer 2.1.2) und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste\_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal A1A durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

## **2.4 Stornierung von Anträgen**

Die unter Ziffer 2.3.1 – 2.3.6 aufgeführten Nachrichtentypen sind von der antragstellenden Person bzw. vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu stornieren, wenn sie nicht zu stellen waren, einer unzuständigen Stelle übermittelt wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung eines solchen, bereits übermittelten Nachrichtentyps ist der ursprüngliche Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Das Datenfeld „DATENSATZ\_ID\_URSPRUNGSMELDUNG“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im jeweiligen Nachrichtentyp ist das Element „Datum\_Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde, ist ein neuer Antrag an die zuständige Stelle zu übermitteln.

## **2.5 Annahmestelle**

In den unter 2.1 genannten Fällen wird der jeweilige Nachrichtentyp, z. B. „A1-Antrag Entsendung“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen übermittelt. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, ist der jeweilige Nachrichtentyp unmittelbar an die Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

In den unter 2.2 genannten Fällen - wird der jeweilige Nachrichtentyp über den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA übermittelt.

## **2.6 Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die antragstellende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn**

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erhält die antragstellende Person bzw. der Arbeitgeber/Dienstherr innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ eine entsprechende Mitteilung. Dieser liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gemäß Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren A1-Bescheinigungen erforderlich.

Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen der jeweils zugrundeliegenden Rechtsnorm nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, wird die antragstellende Person bzw. der Arbeitgeber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ hierüber informiert.

## **3 Erklärung und Informationspflichten**

### **3.1 Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn**

Mit der Antragstellung erklärt der Arbeitgeber/Dienstherr ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder

Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.

### **3.2. Erklärung und Informationspflichten der selbstständigen oder abhängig beschäftigten Person, die für sich selbst den Antrag stellt**

Mit der Antragstellung erklärt die antragstellende Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedsstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.

## **4 Übergangsregelung**

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.01.2027 elektronische Anträge der Anlage 6 in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 28.02.2027 abgegeben werden. Die Annahmestellen werden eingehende Anträge entsprechend konvertieren.

## **Abkürzungsverzeichnis**

GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
VO (EG) Nr. 883/2004	VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
VO (EG) Nr. 987/2009	VO (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit